

Vollzugshinweise zur Erstausrüstung für die Wohnung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 SGB II

Die Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung werden im Regelfall als Sachleistung mit Warengutscheinen für die Gebrauchtmärkte erbracht. Bei den Warengutscheinen sollten bei jedem Gegenstand die Maximalpreise (einschl. MwSt.) angegeben werden. Grundsätzlich ist von folgenden Obergrenzen auszugehen:

Bett	80 Euro
Lattenrost	55 Euro
Matratze	80 Euro
Schrank	100 Euro
Wohnzimmereinrichtung (Schrank, Tisch, Sitzgelegenheit)	295 Euro
Tisch	55 Euro
Küchenschränke	180 Euro
Spüle	125 Euro
Herd	235 Euro
Kühlschrank (1 Person)	155 Euro
Kühlschrank (mehrere Personen)	205 Euro
Waschmaschine	310 Euro
Lampe	15 Euro
Stuhl	10 Euro
Kinderbett mit Zubehör	155 Euro
Kinderzimmerschrank	55 Euro
Bettzeug	40 Euro
Haushaltsgegenstände (Töpfe, Pfannen, Besteck, Geschirr, Wäscheständer, Bügelzeug, Geschirrtücher, Handtücher, usw.)	70 Euro für 1 Person sowie pro weiterer Person jeweils 15 Euro

Bei der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt werden folgende Beträge zuerkannt:

Schwangerschaftsbekleidung	130 Euro
Babyerstausrüstung (einschl. Wickelaufgabe)	180 Euro
Kinderbett mit Zubehör	155 Euro
Kinderzimmerschrank	55 Euro
Kinderwagen	130 Euro

Ansbach, 07.06.2017

Jobcenter Landkreis Ansbach